

## Satzung

LAG Queeres Netzwerk Sachsen e.V.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „LAG Queeres Netzwerk Sachsen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann Mitglied anderer juristischer Personen sein, insbesondere in entsprechenden Fachorganisationen auf Bundesebene.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Bekämpfung von Diskriminierung und die gleichberechtigte Teilhabe von lesbischen Frauen, schwulen Männern, bisexuellen, transgender, transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und queeren Menschen, im folgenden LSBTTIQ\*, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter in deren vielfältigen Lebensentwürfen und über alle Generationen hinweg. Ziel ist dabei, als Schnittstelle zwischen Mitgliedern, Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft zu agieren, die Zivilgesellschaft für die Situation von LSBTTIQ\*-Menschen zu sensibilisieren und die Mitglieder bei der Professionalisierung ihrer Arbeit zu unterstützen.

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- Interessenvertretung von LSBTTIQ\*-Menschen gegenüber und Ansprechpartner für Politik, Gesetzgebung, Verwaltung und Zivilgesellschaft
  - landesweite Vernetzung und Informationsaustausch der Mitglieder untereinander
  - fachlicher Austausch und (Weiter-)Entwicklung fachlicher Kompetenzen
  - Öffentlichkeitsarbeit zur Situation von LSBTTIQ\*-Menschen in Sachsen
  - Bildungs- und Informationsveranstaltungen und Bereitstellung von frei zugänglichen, aktuellen Informationsmaterialien
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
6. Der Verein betätigt sich in erster Linie in Sachsen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder müssen:
  - die Ziele des Vereins unterstützen,
  - die Satzung anerkennen,
  - den Mitgliedsbeitrag bezahlen und
  - den (Wohn-)Sitz in Sachsen haben.

Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person werden. Natürliche Personen können ordentliches Mitglied sein, sofern sie nicht Mitglieder einer juristischen Person sind, die bereits Mitglied des Vereins ist oder in einem Anstellungsverhältnis mit einer juristischen Person sind, die bereits Mitglied des Vereins ist.

3. Ordentliche Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht wahl- und stimmberechtigt, jedoch antrags- und redeberechtigt.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand.
5. Die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit regelt die Beitragsordnung (Geschäftsordnung), die durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt,
  - Auflösung der juristischen Person,
  - Ausschluss oder
  - Tod des Mitglieds.

Die ordentliche Mitgliedschaft natürlicher Personen geht mit dem Beitritt einer juristischen Person, durch die die natürliche Person als Mitglied vertreten ist, automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft über. Ebenso geht die ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft über, wenn die natürliche Person ein Anstellungsverhältnis mit einer juristischen Person, die bereits Mitglied des Vereins ist, eingeht oder wenn ein Anstellungsverhältnis mit einer juristischen Person besteht und diese Mitglied des Vereins wird. Das ordentliche Mitglied kann dieser Regelung innerhalb von 28 Tagen nach Eintritt der juristischen

Person widersprechen. Der Widerspruch ist in Schriftform an den Vorstand zu richten. Im Falle des Widerspruchs endet die ordentliche Mitgliedschaft mit Zugang des schriftlichen Widerspruchs beim Vorstand.

Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es:
  - gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt bzw. schuldhaft das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
  - im groben Maße gegen die Satzung verstößt oder
  - mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für ein Beitragsjahr trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mindestens sechs Monate im Rückstand ist.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zur Stellungnahme aufzufordern. Gegen den Ausschluss ist vier Wochen nach Zugang des Bescheides der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Entscheidung über Einsprüche gegen Bescheide des Vorstands zum Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d) die Wahl und die Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds,
  - e) die Wahl zweier Kassenprüfer\_innen, deren Mitglieder nicht Mitglieder des Vorstandes sind,
  - f) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands,
  - g) die Beschlussfassung über Anträge und Tagesordnung,

- h) die Festsetzung des Termins der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
  - i) Aufnahme ordentlicher Mitglieder
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie muss vom Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Faxnummer gesandt wurde.
  3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform Tagesordnungspunkte für und Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Anträge zur Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Es ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
  5. Die Mitgliederversammlung wird von einem\_einer mit einfacher Mehrheit gewählten Protokollant/in protokolliert.
  6. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
  7. Jede natürliche Person hat eine Stimme, jede juristische Person hat 5 Stimmen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
  8. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem\_der Protokollführer\_in und von dem\_der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem engeren Vorstand und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Der engere Vorstand besteht aus dem\_der Vorsitzenden, dem\_der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem\_der Schatzmeister\_in.
3. Dem engeren Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können natürliche und juristische Personen sein. Vorstandsmitglied darf nur sein, wer Mitglied des Vereins bzw. wessen juristische Person Mitglied des Vereins ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt unmittelbar nach Annahme der Wahl. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleiben Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl der Nachfolger\_innen im Amt.
6. Der Vorstand bzw. all seine Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung entlastet oder abberufen werden. Vorstandsmitglieder können aus persönlichen Gründen das Amt niederlegen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus und wird dadurch die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, so sind die verbleibenden Mitglieder verpflichtet, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des\_der Nachfolger\_in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren. Die Amtszeit etwaiger hinzu gewählter Vorstandsmitglieder endet gleichzeitig mit der Amtszeit der verbliebenen Vorstandsmitglieder.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des engeren Vorstandes zusammen vertreten.
8. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten, die keinem Organ zugewiesen sind und die er nicht delegiert hat. Er kann den\_die Vorsitzende\_n oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.
9. Der\_die Vorsitzende, bei dessen\_deren Verhinderung der\_die stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen in Textform ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der\_die Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der\_die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des\_der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können grundsätzlich im Umlaufverfahren gefasst werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren, das Protokoll ist von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

10. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

11. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen berufen, denen sowohl Vereinsmitglieder wie auch Nichtmitglieder angehören können.

### **§ 8 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für - in § 2 angeführte - gemeinnützige Zwecke. Der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld ist dabei der Vorzug vor anderen Körperschaften oder juristischen Personen einzuräumen.

Dresden, 12 Juni 2016

RosaLinde Leipzig e.V., vertreten durch Christian Roßner

---

Trans-Inter-Aktiv in Mitteldeutschland e.V. Zwickau, vertreten durch Monika Deinbeck

---

Gerede – homo, bi und trans e.V., vertreten durch Alexander Bahr und Ralf Schumann

---

AIDS-Hilfe Dresden e.V., vertreten durch Thomas Müller

---

LAG Mädchen und Frauen Sachsen e.V., vertreten durch Claudia Döring

---

LAG Jungen- und Männerarbeit Sachsen e.V., vertreten durch Peter Bienwald

---

CSD Dresden e.V., vertreten durch Ronald Zenker

---

\*sowieso\* Frauen für Frauen e.V., vertreten durch Susanne Seifert

---

Frauen Leben Vielfalt e.V., vertreten durch Steffi Wolf und Kerstin Hofmann

---

different people e.V., vertreten durch Markus Leonhardt

---